

Hauptsatzung der Stadt Esslingen am Neckar

Neufassung vom 17. Dezember 2018

Geändert am 08.07.2019, 27.07.2020, 28.06.2021 sowie am 22.07.2024

Inhaltsübersicht:

C 1	_ ' '
§ 1	I_AMAINAAARAANA
γ	Gemeindeorgane
0	901110111010

- § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtfarben
- § 3 Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen
- § 4 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Bildung beschließender Ausschüsse
- § 7 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Aufgabengebiete der Ausschüsse
- § 9 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den Ausschüssen
- § 10 Zuständigkeiten
- § 11 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Gremiumsmitglieder im Sitzungsraum
- § 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und Weiterübertragung der Befugnisse
- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 22. Juli 2024 folgende geänderte Fassung der Hauptsatzung der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Gemeindeorgane

Gemeindeorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtfarben

Die Stadt führt ein Wappen und eine Flagge. Das Wappen besteht aus einem Schild mit einem einköpfigen schwarzen Reichsadler im goldenen Feld. Der Adler trägt einen senkrecht geteilten Brustschild mit den Stadtfarben und den Buchstaben CE (civitas esslingensis). Die Stadtfarben sind grün/rot.

§ 3 Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen

Absatz 1

Die Stadtentwässerung (SEE), die städtischen Pflegeheime (SPH), der städtische Verkehrsbetrieb (SVE), die städtische Volkshochschule (VHS), die städtischen Gebäude (SGE) und das Klinikum Esslingen (KE) werden nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

Absatz 2

Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin und der beschließenden Ausschüsse.

Absatz 3

Bei den städtischen Beteiligungsunternehmen beschließt der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegten Angelegenheiten. Für die Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung gelten die in § 10 festgelegten Zuständigkeiten.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates

Dem Gemeinderat gehören der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/r und die gesetzlich festgelegte Zahl von ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung "Stadtrat / Stadträtin" führen, an.

§ 5 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Er besteht aus dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin als dem /der Vorsitzenden und den Vertretern / Vertreterinnen der Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften und Gruppen. Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft und jede Gruppe hat einen Sitz im Ältestenrat. Bei mehr als sechs Mitgliedern hat eine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft das Recht, für jede angefangenen sechs weitere Mitglieder einen weiteren Vertreter / eine weitere Vertreterin zu entsenden. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter / Stellvertreterinnen in gleicher Zahl bestellt.

§ 6 Bildung beschließender Ausschüsse

Absatz 1

Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden gebildet

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Ausschuss für Bauen, Mobilität und Klimaschutz
- 1.3 der Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung
- 1.4 der Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales
- 1.5 der Umlegungsausschuss

Absatz 2

Nach den Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.

§ 7 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

Absatz 1

Außer dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden gehören den Ausschüssen an:

- 1.1 dem Verwaltungsausschuss vierzehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder
- 1.2 dem Ausschuss für Bauen, Mobilität und Klimaschutz vierzehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder
- 1.3 dem Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung vierzehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder
- 1.4 dem Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales vierzehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder
- 1.5 dem Umlegungsausschuss vierzehn Mitglieder des Gemeinderates sowie der/die Leiter/in der Abteilung Informationsdesign des Stadtplanungsamtes als beschließendes Mitglied sowie ein/e beratende/r Sachverständige/r des Stadtplanungsamtes

Für die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.

§ 8 Aufgabengebiete der Ausschüsse

Absatz 1

Die beschließenden Ausschüsse sind für folgende Aufgabengebiete zuständig:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss für Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung, Personal und Organisation, Wirtschaftsförderung, Rechts- und Grundstücksangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Haushalt und Finanzen, Steuern, Digitalisierung, Beteiligungen, Städtepartnerschaften und Internationales, Revision und Rechnungsprüfung, Angelegenheiten des Eigenbetriebs Pflegeheime, Angelegenheiten des Eigenbetriebs Klinikum Esslingen sowie für Angelegenheiten, die nicht explizit einem anderen Ausschuss zugeordnet sind.
- 1.2 der Ausschuss für Bauen, Mobilität und Klimaschutz für baurechtliche Angelegenheiten, Hochbaumaßnahmen, Stadtentwicklung, Städtebau, Bauleitplanung, Tiefbaumaßnahmen, Mobilität und Verkehr, den städtischen ÖPNV, Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Denkmalschutz, Wald (kommunaler Forst), Freiflächenplanung, Grünflächenpflege und unterhaltung, Naturschutz, Angelegenheiten des Städtischen Baubetriebs, Friedhofsangelegenheiten, Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, Angelegenheiten des Eigenbetriebs Städtische Gebäude sowie Angelegenheiten des Eigenbetriebs Städtischer Verkehrsbetrieb.
- 1.3 der Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung für Bildung, Betreuung, Schulentwicklungsplanung, Kindergartenbedarfsplanung sowie Angelegenheiten des Eigenbetriebs Volkshochschule.
- 1.4 der Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales für Soziales für Integration, Sport, Sozialplanung, Kultur, Städtische Galerie und Museen, Musikschule, Kultureinrichtungen und -veranstaltungen sowie die Stadtbücherei.
- 1.5 der Umlegungsausschuss für Umlegungen und vereinfachte Umlegungen nach §§ 45 84 BauGB

Absatz 2

Die beschließenden Ausschüsse beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderates über die ihnen in § 10 übertragenen Angelegenheiten. Bei Beschlüssen im Sinne von Satz 1, die eine Einnahmeminderung oder Ausgabenerhöhung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes bewirken, ist in jedem Falle eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

Absatz 3

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderates herbei.

§ 9 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den Ausschüssen

Absatz 1

Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelnen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Absatz 2

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

Absatz 3

Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Ausgenommen sind Angelegenheiten des Umlegungsausschusses. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

Absatz 4

Die beschließenden Ausschüsse beraten in der Regel innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen, die in der Regel in den im Gesellschaftsvertrag (z.B. Aufsichtsrat) eingerichteten Gremien vorberaten werden.

Absatz 5

Auf Antrag des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 10 Zuständigkeiten

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter Buchstabe a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen. Die jeweils unter Buchstabe b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die beschließenden Ausschüsse übertragen. Die unter Buchstabe c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Buchstabe x ist Zuordnungszeichen. Soweit Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

Absatz 1

Bestellung von Bürgern / Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 2 GemO

- a) x
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 2

Regelung von Personalangelegenheiten

2.1 der Beamten/innen:

Die Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a) bis einschließlich zur Führungsebene der Abteilungsleitungen
- b) der stellvertretenden Amts-, Referats- und Betriebsleitungen sowie der Abteilungsleitungen städtischer Kultureinrichtungen (Leitung der Städtischen Museen, Stadtbücherei, Städtische Musikschule, Villa Merkel, Stadtarchiv) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin
- c) ab Führungsebene der Amts-, Referats- und Betriebsleitungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin

2.2 der Beschäftigten:

Die Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festlegung des Entgelts (sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht) sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a) bis zur Führungsebene der Abteilungsleitungen
- b) der stellvertretenden Amts-, Referats- und Betriebsleitungen sowie der Abteilungsleitungen städtischer Kultureinrichtungen (Leitung der Städtischen Museen, Stadtbücherei, Städtische Musikschule, Villa Merkel, Stadtarchiv) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin
- c) ab Führungsebene der Amts-, Referats- und Betriebsleitungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin

- 2.3. Bei Geschäftsführern/innen von rechtlich selbständigen Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Esslingen mit mindestens 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist: Die Entscheidung über den Abschluss / die Verlängerung des Anstellungs- bzw. Geschäftsführer/innen-Vertrags sowie die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x und entsprechende Weisung an den/die Vertreter/in Stadt in der Gesellschafterversammlung

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kauf oder die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen beinhalten (bei voraussehbaren wiederkehrenden Liefer- und Dienstleistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit)

- a) bis 300.000 €
- b) über 300.000 €
- c) entfällt

Absatz 4

Beschluss über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens, Billigung der Bauunterlagen sowie Anerkennung der Schlussrechnung

- a) Gesamtkosten bis 500.000 €
- b) Gesamtkosten über 500.000 bis unter 2,5 Mio. €
- c) Gesamtkosten ab 2,5 Mio.

- 5.1 Beauftragung von
- Architekten/innen,
- Ingenieuren/innen
- Gutachtern/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- a) bis zum Gesamthonorar von 300.000 €
- b) bei einem Gesamthonorar über 300.000 €
- c) entfällt
- 5.2 Beauftragung sonstiger Gutachter/innen
- a) bis zum Gesamthonorar von 50.000 €
- b) bei einem Gesamthonorar über 50.000 €
- c) entfällt

Absatz 6

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) über 2,5 Mio.

Absatz 7

Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen sowie die Gewährung von Ausfallgarantien im Einzelfall

- a) bis 5.000 €
- b) mehr als 5.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) über 2,5 Mio. €

Die Bewirtschaftung von Freiwilligkeitsleistungen aufgrund von Richtlinien, die der Gemeinderat beschlossen hat, ist Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin

Absatz 8

Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Erlass von Forderungen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Niederschlagung von Ansprüchen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 10

Stundung von Forderungen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 11

Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung

- a) unbegrenzt
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 12

Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung

- a) unbegrenzt im Rahmen der Haushaltsermächtigung
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 13

Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 bis 500.000 €
- c) mehr als 500.000 €

Übernahme der Ausfallbürgschaft im Wohnungsbau bis zur dinglichen Sicherung dieser Darlehen

- a) unbegrenzt
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 15

Anlegung städtischen Geldvermögens, Ausleihungen an die städtischen Eigenbetriebe

- a) unbegrenzt
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 16

Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs- und der Einräumung von Erbbaurechten

- a) bis 500.000 €
- b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
- c) ab 2,5 Mio. €

Absatz 17

Veräußerung und Vermietung von beweglichem Vermögen

- a) bis zu 350.000 € im Einzelfall
- b) mehr als 350.000 € im Einzelfall
- c) entfällt

Absatz 18

Der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung, Pachtung oder Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Nutzungsrechten bei einem jährlichen Betrag von

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO

- a) entfällt
- b) unbegrenzt

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 200 € wird über die Annahme vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden. Diese Bestimmung gilt für die Eigenbetriebe entsprechend.

c) entfällt

Absatz 20

- 20.1 Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen (ausgenommen hiervon sind öffentlich-rechtliche Verbände)
- 20.2 Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- a) bis zu einem Jahresbeitrag von 1.000 €
- b) über einem Jahresbeitrag von 1.000 €
- c) entfällt

Absatz 21

- 21.1 Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und
- 21.2 der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen
- 21.3 der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten der Stadt von 50.000 €
- b) bei einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten der Stadt von mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio.€
- c) bei einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten der Stadt von über 2,5 Mio. €

Absatz 22

Entscheidung über Sondernutzungen, Widmungen und Einziehungen von Straßen nach dem Straßengesetz

- a) x
- b) entfällt
- c) entfällt

Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde zur Anordnung der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1b Satz 2 und § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO

- a) entfällt
- b) x
- c) entfällt

Absatz 24

Bauleitplanung und städtebauliche Gebote

- a) entfällt
- b) Pflanzgebot nach § 178 BauGB
 Beschluss über die Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB, Beschluss über
 Flächennutzungsplanentwürfe im Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) und deren
 Begründungen, Beschluss über Bebauungsplanentwürfe und deren Begründungen, Beschlüsse
 über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbau, Soziale Stadt,
 Erhaltungssatzungen nach §§ 136 174 BauGB mit Ausnahme der Satzungsbeschlüsse, Baugebot
 nach § 176 BauGB, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB, Rückbau- oder
 Entsiegelungsgebot nach § 179 BauGB
- c) Satzungsbeschlüsse sowie sonstige Beschlüsse nach dem Baugesetzbuch, soweit die Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist

Absatz 25

Bauordnungsrechtlicher Nachweis notwendiger Kfz-Stellplätze und Garagen

- a) Zustimmung bei der Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze oder Garagen nach § 37 Abs. 5 S. 1 Nr.3, S.3 und Abs. 6 S.1 LBO
- b) die Festlegung der Höhe des Geldbetrags nach § 37 Abs. 6 S.2 LBO über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
- c) entfällt

Die Entscheidung über die Endgültigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 125 Abs. 3 BauGB, die zur Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten erforderliche räumliche Abgrenzung im Sinne von § 130 Abs. 2 BauGB bzw. § 37 KAG, die Entscheidung über die Erhebung von Vorauszahlungen bzw. Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- a) x
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 27

Durchführung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen nach § 45 bis 84 BauGB

- a) entfällt
- b) x
- c) Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauG

Absatz 28

Holzverkauf

- a) unbegrenzt
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 29

Errichtung, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x und entsprechende Weisung an die Vertreterin/den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x und entsprechende Weisung an die Vertreterin/den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

Absatz 31

Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung der rechtlich selbständigen Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt

- a) mit weniger als 50% beteiligt ist,
- b) entfällt
- c) mit mindestens 50% beteiligt ist und entsprechende Weisung an die Vertreterin/den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

Absatz 32

Entscheidung über die Feststellung und Änderung der jährlichen Wirtschaftspläne der rechtlich selbständigen Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt

- a) mit weniger als 50% beteiligt ist
- b) entfällt
- c) mit mindestens 50% beteiligt ist und entsprechende Weisung an den Vertreter/die Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung

Absatz 33

Wahl, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der rechtlich selbständigen Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt

- a) mit weniger als 50% beteiligt ist
- b) entfällt
- c) mit mindestens 50% beteiligt ist und entsprechende Weisung an die Vertreterin/den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

§ 11 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Gremiumsmitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse können, wenn die Voraussetzungen des

§ 37 a GemO vorliegen, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und Weiterübertragung der Befugnisse

Absatz 1

Dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin stehen als Stellvertreter/innen drei hauptamtliche Beigeordnete zur Seite. Der / die ständige allgemeine Stellvertreter/in führt die Amtsbezeichnung Erste/r Bürgermeister/in. Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister/in.

Absatz 2

Die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertreter/innen bestimmt der Gemeinderat.

Absatz 3

Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann die ihm/ihr übertragenen Befugnisse weiterübertragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Esslingen am Neckar vom 17.12.2018 ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Hauptsatzung der Stadt Esslingen am Neckar vom 19. Dezember 2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 22. Juli 2024 tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen am Neckar, 22.07.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.